

Tarif- und Beförderungsbestimmungen

zum Tarifsystem im Stadtverkehr der Hansestadt Wismar, **gültig ab 01.11.2008**.

Die Bestimmungen gelten für die Linien des EVB und die Linie 242 der BBW (gegenseitige Anerkennung der Fahrkarten) in der Hansestadt Wismar.

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt durch Direktkauf beim Fahrer, was sofort nach Zustieg der Fahrgäste zu erfolgen hat. Zusätzlich können Einzel- und 8-Fahrten-Karten im Vorverkauf erworben werden.

1. Einzelfahrkarte

Die Einzelfahrkarte berechtigt zu einer Fahrt bis zur Endhaltestelle ohne Umsteigen für jedermann. Zur Benutzung der Einzelfahrkarte ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

2. 8-Fahrtenkarte

Es gelten die Bestimmungen der Einzelfahrkarte sinngemäß.

3. Tagesrückfahrkarte

Die Tagesrückfahrkarte berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt bis zur Endhaltestelle am Tag der Entwertung. Zur Benutzung der Tagesrückfahrkarte ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

4. Umsteigefahrkarte

Die Umsteigefahrkarte berechtigt zum einmaligen Umsteigen innerhalb von 45 Minuten auf eine andere Linie des Stadtverkehrs. Ausgeschlossen sind Hin- und Rückfahrten auf der gleichen Linie. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angelastet. In diesen Fällen ist die Fahrzeit lt. Fahrplan ausschlaggebend. Zur Benutzung der Umsteigefahrkarte ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

5. Tageskarte

Die Tageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz des Stadtverkehrs am Tag der Entwertung. Zur Benutzung der Tageskarte ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

6. Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs im Gültigkeitszeitraum. Beim Betreten des Fahrzeuges sind diese unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal sichtbar vorzuzeigen. Alle nicht ermäßigten Zeitfahrausweise sind übertragbar.

Zur Benutzung der ermäßigten Zeitfahrausweise ist der unter § 1 der Ausgleichsverordnung genannte Personenkreis berechtigt, z. B. Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Auszubildende und Studenten. Bei Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Berechtigungsnachweises (wie z. B. Schülerausweis, Studentenausweis, Kundenpass), erhältlich in den Ausbildungseinrichtungen oder im EVB-Betriebshof (Werftstraße 1), kann die Zeitfahrkarte beim Fahrer gekauft werden. Sie ist **personen-****gebunden**. Bei Kontrollen sind die Zeitfahrkarte **und** der Berechtigungsnachweis vorzulegen.

6.1 Wochenkarte

Die Geltungsdauer der Wochenkarten beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet mit dem Ablauf des 7. Tages um 24.00 Uhr (Sonntag).

6.2 Monatskarte

Die Gültigkeit der Monatskarten beginnt vom ersten Tag eines Monats und endet am letzten Tag eines Monats.

6.3 6-Monats-Karte

Die Zeitkarte ist ab dem 1. Kalendertag des aufgedruckten Gültigkeitsmonats 6 Monate gültig.

6.4 Jahreskarte

Die Zeitkarte ist ab dem 1. Kalendertag des aufgedruckten Gültigkeitsmonats 12 Monate gültig.

7. Familienkarte

Die Familienkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs am Tag der Entwertung. Mit der Familienkarte haben bis zu vier Personen die Möglichkeit der Beförderung. Sie kann entweder von zwei Erwachsenen und zwei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder von einem Erwachsenen und drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genutzt werden.

8. Schwerbehinderte

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**BI**“ tragen.

Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrschülern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

9. Mitnahme von Sachen

Die Beförderung von Sachen (z. B. Gepäck größer als 60 x 30 x 15) und Tieren (z. B. Hunde) erfolgt nach den §§ 11 und 12 der Verordnung für Allgemeine Beförderungsbedingungen und folgenden Sonderbestimmungen:

Ein Fahrgast, der eine gültige Umsteigefahrkarte, Rückfahrkarte, Tageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Jahres- bzw. Halbjahreskarte oder Familienkarte besitzt, kann mit einer Tier- und/oder Gepäckfahrkarte vom gleichen Tag umsteigen bzw. die Rückfahrt antreten, ohne nochmals für das Tier und/oder Gepäck einen Fahrpreis zu entrichten.

9.1 Sachen

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrschühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel
- Gepäck in der Größe 60 cm x 30 cm x 15 cm und kleiner

9.2 Tiere

Tiere werden unter Beachtung folgender Bestimmungen unentgeltlich befördert:

Hunde sind in den Fahrzeugen während der Fahrt anzuleinen. Die geltenden Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden in der gültigen Fassung werden hiervon nicht beeinträchtigt.

Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

10. Besondere Beförderungsbedingungen

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4046).

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten, sofern es sich nicht um Fragen, die die Beförderung und den Betriebsablauf betreffen, handelt.
2. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Haltestellen sowie im Fahrzeug,
3. in gekennzeichneten Verbotszonen Mobilfunktelefone zu benutzen,
4. der Verzehr von Speiseeis, Speisen und Getränken in Verkehrsmitteln

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (8) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson befinden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat.